

Begriffs verwirrung

Der Begriff Pornographie wird von den zuständigen Stellen

unterschiedlich interpretiert

Als Anfang der 80er Jahre die Diskussion um Gewaltdarstellungen im Fernsehen begann, war von erotischen Filmen nur selten die Rede. Zwar wurden Gewalt und Sexualität im Fernsehen meist in einem Atemzug genannt, der Schwerpunkt der Diskussion und die Besorgnis der pädagogischen und psychologischen Fachöffentlichkeit richtete sich aber in erster Linie gegen die Darstellung von Gewalt.

In der letzten Zeit hat man den Eindruck, als würde sich das umkehren. Premiere und DF1 wird vorgeworfen, sie würden – immerhin verschlüsselt – Erotikfilme ausstrahlen, die die Grenzen zur Pornographie überschreiten. Sollte dieser Vorwurf bestehenbleiben und auch in möglicherweise folgenden Gerichtsverfahren bestätigt werden, so ist klar: diese Filme dürfen nicht weiter ausgestrahlt werden, nicht im Pay-TV, und auch nicht im Pay-per-View. Denn Pornographie ist im Rundfunk verboten.

Der Begriff stammt aus dem Strafrecht: 1974 wurde der bis dahin geltende Terminus „unzüchtige Schriften“ durch „Pornographie“ ersetzt. Der Gesetzgeber hat bewußt darauf verzichtet, den Begriff genau zu definieren; denn dies wollte er der Rechtsprechung überlassen, die jeweils den Wandel des gesellschaftlichen Wertebewußtseins sowie den Kenntnisstand über die Gefahren der Pornographie, insbesondere für Jugendliche, berücksichtigen kann. Allerdings hat es seit der Strafrechtsreform kaum ein höchstrichterliches Urteil über die Definition von Pornographie gegeben, so daß sich die heutige Beurteilung der Grenzen zwischen Erotikfilmen und pornographischen Filmen im wesentlichen auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1969 zu dem Roman „Fanny Hill“ bezieht – das Urteil ist also fünf Jahre älter als der entsprechende Strafrechtsparagraf in seiner heutigen Form.

Unter diesen Umständen ist es heute schwierig, exakt zu beurteilen, wo genau die Grenzen zur Pornographie liegen. Die FSF, die FSK und die Bundesprüfstelle stellen dabei Fragen des Jugendschutzes in den Vordergrund. Die Landesmedienanstalten, aber auch die für die Verfolgung von Straftaten nach § 184 StGB zuständigen Zentralstellen der Staatsanwaltschaften fühlen sich an die Rechtsprechung gebunden, die allerdings auch keine eindeutigen Kriterien vorgibt. Daraus entsteht ein Konflikt, der vermutlich auch **tv diskurs** noch einige Zeit beschäftigen wird.

Problematisch dabei ist, daß der gesellschaftliche Wertewandel nicht eindeutig verläuft. Während die einen eine höhere Liberalität anmahnen, fühlen sich die anderen durch zuviel Freizügigkeit brüskiert. Dies spiegelt sich auch in Zuschauerreaktionen gegenüber der FSF wider: die einen machen den Vorwurf, zuviel herauszuschneiden und zuviel zu verbieten, die anderen fordern eine strengere Kontrolle.

tv diskurs möchte in dieser Frage den verschiedenen Standpunkten und verschiedenen wissenschaftlichen Ansätzen ein Forum bieten. Vielleicht können wir damit zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen.